



Reglement für die SCWe-Anteilscheine

Das vorliegende Reglement präzisiert den Artikel 15 der SCWe-Statuten (GV 2015) und kann jederzeit vom Vorstand abgeändert oder ergänzt werden.

Artikel 1 Zweck

Der SCWe gibt Anteilscheine an seine Clubmitglieder aus, um die nötigen Mittel für den Ausbau, die Einrichtung und den Unterhalt seines Clublokales bereitzustellen.

Artikel 2

Die Anteilscheine sind nummeriert, zinslos und vorbehaltlich Artikel 7 nicht übertragbar. Die Anteilscheine lauten auf den Betrag von CHF 100.--.

Artikel 3 Zeichnungspflicht

Jedes Aktivmitglied hat mindestens einen Anteilscheine zu übernehmen. Die Ehepaar-Aktiv- und Partnermitglieder haben demnach zusammen mindestens zwei Anteilscheine zu zeichnen. Aktivmitglieder bis zum 20. Altersjahr unterstehen dieser Regelung nicht. Den Passivmitgliedern des SCWe steht es frei, Anteilscheine freiwillig zu zeichnen.

Artikel 4

Die Anteilscheine werden dem Mitglied zugestellt, nachdem der Betrag auf dem Konto des SCWe eingegangen ist. Der Kassier des SCWe trägt die Erwerber von Anteilscheinen im Anteilscheinregister ein. Damit anerkennt der Inhaber, dass die Anteilscheine weder verkauft, gepfändet, noch sonst wie gehandelt oder veräussert werden können.

Artikel 5 Haftung

Jede persönliche Haftung des Anteilschein-Inhabers über den gezeichneten Betrag hinaus ist ausgeschlossen.

Artikel 6 Rückkauf

Die Generalversammlung des SCWe beschliesst, ab wann und unter welchen Bedingungen der SCWe mit dem Rückkauf der Anteilscheine beginnt.

Artikel 7 Austritt

Beim ordentlichen statutarischen Austritt als Aktivmitglied ist der Original-Anteilschein spätestens auf Ende des Kalenderjahres dem Kassier des SCWe zurückzugeben. Die Rückzahlung erfolgt bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres. Beim Hinschied eines Anteilschein-Inhabers werden die Erben weiter als Anteilschein-Inhaber anerkannt, sofern sie Aktivmitglied des SCWe werden. Sind die Erben bereits Anteilschein-Inhaber, können sie wahlweise die geerbten Anteilscheine übernehmen oder zurückgeben.

Artikel 8 Mitteilungen

Mitteilungen des SCWe-Vorstandes an die Anteilschein-Inhaber gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Mitgliederregister des SCWe verzeichneten Personen gerichtet wurden.

Artikel 9

Der Kassier ist berechtigt, das Geld in Kassenobligationen oder Festgeldern anzulegen. Das Anteilscheinkapital wird in der SCWe-Bilanz ausgewiesen.

Artikel 11 Zins

Der Zins ist nicht zweckgebunden.